



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
14. November 2023

Resolution 2707 (2023)

**verabschiedet auf der 9473. Sitzung des Sicherheitsrats
am 14. November 2023**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft betreffend Jemen, einschließlich der Resolutionen [2624 \(2022\)](#) und [2675 \(2023\)](#),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Jemens,

feststellend, dass die Situation in Jemen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit den Ziffern 11 und 15 der Resolution [2140 \(2014\)](#) verhängten Maßnahmen bis zum 15. November 2024 zu verlängern, *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 12, 13, 14 und 16 der Resolution [2140 \(2014\)](#) und *bekräftigt ferner* die Bestimmungen der Ziffern 14 bis 17 der Resolution [2216 \(2015\)](#);

Berichterstattung

2. *beschließt*, das in Ziffer 21 der Resolution [2140 \(2014\)](#) und in Ziffer 21 der Resolution [2216 \(2015\)](#) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 15. Dezember 2024 zu verlängern, *bekundet seine Absicht*, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 15. November 2024 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigengruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss bis zum 15. Dezember 2024 wiedereinzusetzen, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der Gruppe nach Resolution [2140 \(2014\)](#) heranzuziehen;

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens am 15. April 2024 eine Halbzeitunterrichtung zu geben und dem Sicherheitsrat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 15. Oktober 2024 einen Schlussbericht, einschließlich der in Ziffer 16 der Resolution [2624 \(2022\)](#) erbetenen Informationen, vorzulegen;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

